

An das
**Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus**
Stubenring 1
1010 Wien

November 2021

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der GAP-Strategieplanerstellung vom 22.10.2021

Bezugnehmend auf die Fachentwürfe zu den zukünftigen Interventionen, möchten wir zu folgenden Punkten Stellung beziehen bzw. Verbesserungen und Änderungen, die aus Sicht der Jägerschaft notwendig sind, anregen:

Teil I: Interventionen im Bereich Direktzahlungen (S.32/78)

31-2 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün → 5.1.5. Specific design, requirements and eligibility conditions of the intervention → Allgemeine Beschreibung:

„Primäre Zielsetzung des „Systems Immergrün“ ist die Verringerung von Bodenerosion, sowie die Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer. Mit dem System Immergrün wird eine ganzjährige Bodenbedeckung auf zumindest 85 % der Ackerfläche im Verpflichtungszeitraum umgesetzt. Durch spezielle Auflagen soll eine möglichst flächendeckende Bodenbedeckung mit Haupt- und Zwischenfrüchten gewährleistet werden. Durch den hohen Grad der Bodenbedeckung und den zu erwartenden höheren Feldfutteranteilen in der Fruchtfolge wird ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags auf Ackerflächen geleistet. Die flächendeckende Begrünung bzw. der erhöhte Anteil an mehrjährigem Feldfutter in der Fruchtfolge wirken sich außerdem positiv auf den Bodenhumusgehalt bzw. auf die Bodenfruchtbarkeit aus und leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz (Kohlenstoffsequestrierung). Weil mit zunehmendem Humusgehalt auch die Wasserhaltekapazität steigt, fördert die Intervention außerdem die Klimawandelanpassung. Durch die ganzjährige Bodenbedeckung wird aber auch die Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer reduziert. Positive Wirkung auf den Gewässerschutz hat außerdem der Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz und mineralische Stickstoffdüngung auf Zwischenfruchtbegrünungen.“

Stellungnahme JAGD ÖSTERREICH:

Als weiterer positiver Effekt des Systems Immergrün kann die Unterstützung verschiedener Tierarten angeführt werden, denen die Flächen während des gesamten Verpflichtungszeitraumes als Nahrungsquelle zur Verfügung stehen. Da die Grünäsung häufig

Wir sorgen für Werte mit Bestand!



sehr rar ist und durch das System Immergrün den Wildtieren vermehrt zur Verfügung gestellt werden kann, soll deshalb die Nutzung der Flächen durch Tiere auch als positiver Effekt anerkannt werden.

Notwendige Änderung:

„Primäre Zielsetzung des „Systems Immergrün“ ist die Verringerung von Bodenerosion, sowie die Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer. Mit dem System Immergrün wird eine ganzjährige Bodenbedeckung auf zumindest 85 % der Ackerfläche im Verpflichtungszeitraum umgesetzt. Durch spezielle Auflagen soll eine möglichst flächendeckende Bodenbedeckung mit Haupt- und Zwischenfrüchten gewährleistet werden. Durch den hohen Grad der Bodenbedeckung und den zu erwartenden höheren Feldfutteranteilen in der Fruchtfolge wird ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags auf Ackerflächen geleistet. Die flächendeckende Begrünung bzw. der erhöhte Anteil an mehrjährigem Feldfutter in der Fruchtfolge wirken sich außerdem positiv auf den Bodenhumusgehalt bzw. auf die Bodenfruchtbarkeit aus und leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz (Kohlenstoffsequestrierung). Weil mit zunehmendem Humusgehalt auch die Wasserhaltekapazität steigt, fördert die Intervention außerdem die Klimawandelanpassung. Durch die ganzjährige Bodenbedeckung wird aber auch die Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer reduziert. Positive Wirkung auf den Gewässerschutz hat außerdem der Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz und mineralische Stickstoffdüngung auf Zwischenfrucht Begrünungen. **Des Weiteren unterstützt das „System Immergrün“ verschiedene Wildtierarten, deren Grünäsaungsflächen häufig rar sind und denen die Flächen während des gesamten Verpflichtungszeitraumes als Nahrungsquelle zur Verfügung stehen.“**



Teil I: Interventionen im Bereich Direktzahlungen (S. 33/78)

31-2 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün → 5.1.5. Specific design, requirements and eligibility conditions of the intervention → Förderungsverpflichtungen

„Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrünungskulturen vollständig abgefrostet sind. Häckseln und Mulchen ist bei über den Winter bestehenden bleibenden Zwischenfrüchten von der Anlage bis zum 31.10. verboten.“

Stellungnahme JAGD ÖSTERREICH:

Neben dem Häckseln und Mulchen, gefährdet auch das **Walzen** das Niederwild. Aufgrund der hohen Geschwindigkeit und des geringen Lärmpegels (speziell im Vergleich zum Häckseln), werden bei dieser Bearbeitungsmethode nicht nur juvenile, sondern sogar adulte Tiere getötet. Deshalb sollte diese Methode unbedingt ebenfalls bei den zumindest bis zum 31.10. verbotenen Methoden ergänzt werden.

Notwendige Änderung:

„Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrünungskulturen

Wir sorgen für Werte mit Bestand!



vollständig abgefrostet sind. Häckseln, **Walzen** und Mulchen ist bei über den Winter bestehenden bleibenden Zwischenfrüchten von der Anlage bis zum 31.10. verboten.“



Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung (S. 9/243)

70-1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] → 5.1.6. Specific design, requirements and eligibility conditions of the intervention → Auflagen → 3) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:

*a. „Auf Feldstücken mit mehr als x ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest **30 a** anzulegen.“*

Stellungnahme JAGD ÖSTERREICH:

Um die für Niederwild notwendigen Biodiversitätsflächen an die tatsächlichen Größen der einzelnen Feldstücke anzupassen, wäre eine prozentuelle Festlegung von **zumindest 3 %** und **optimal 5 %** sinnvoll. Zu bedenken ist, dass die Biodiversitätsflächen ansonsten auch bei größeren Feldstücken mit der vorgeschlagenen Regelung in der Praxis nicht entsprechend der Feldstücksgrößen steigen, sondern bei 15 a bleiben würden. Darüber hinaus ist auch eine Bestimmung der örtlichen Anlage von Biodiversitätsflächen notwendig. Biodiversitätsflächen werden bislang grundsätzlich an Rändern von Feldstücken und/oder entlang von Straßen angelegt. Durch das Befahren bzw. Überqueren dieser Biodiversitätsflächen mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, werden die Gelege der Wildtiere einerseits zerstört und andererseits wirkt die Straßennähe als ökologische Falle für verschiedenste Tierarten. Außerdem birgt die Anlage von Biodiversitätsflächen neben oder entlang von Straßen ein erhöhtes Sicherheits- bzw. Unfallrisiko für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Notwendige Änderung:

Auf Feldstücken mit mehr als x ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe **zumindest 3 % der Feldstückfläche** anzulegen. **Diese Biodiversitätsflächen sind örtlich so anzulegen, dass sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen weder befahren noch überquert werden.**



Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung (S. 10 / 243)

70-1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] → 5.1.6. Specific design, requirements and eligibility conditions of the intervention → Auflagen → 3) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen:

„Auf Feldstücken mit mehr als x ha gemähten Flächen sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 30 a anzulegen.“

Wir sorgen für Werte mit Bestand!



Stellungnahme JAGD ÖSTERREICH:

Um die für Niederwild notwendigen Biodiversitätsflächen an die tatsächlichen Größen der einzelnen Feldstücke anzupassen, wäre eine prozentuelle Festlegung von **zumindest 3 %** und **optimal 5 %** sinnvoll. Zu bedenken ist, dass die Biodiversitätsflächen ansonsten auch bei größeren Feldstücken mit der vorgeschlagenen Regelung in der Praxis nicht entsprechend der Feldstücksgrößen steigen, sondern bei 15 a bleiben würden.

Darüber hinaus ist auch eine Bestimmung der örtlichen Anlage von Biodiversitätsflächen notwendig. Biodiversitätsflächen werden bislang grundsätzlich an Rändern von Feldstücken und/oder entlang von Straßen angelegt. Durch das Befahren bzw. Überqueren dieser Biodiversitätsflächen mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, werden die Gelege der Wildtiere einerseits zerstört und andererseits wirkt die Straßennähe als ökologische Falle für verschiedenste Tierarten. Außerdem birgt die Anlage von Biodiversitätsflächen neben oder entlang von Straßen ein erhöhtes Sicherheits- bzw. Unfallrisiko für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Notwendige Änderung:

Auf Feldstücken mit mehr als x ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe **zumindest 3 % der Feldstückfläche anzulegen**. Diese Biodiversitätsflächen sind örtlich so anzulegen, dass sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen weder befahren noch überquert werden.



Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung (S. 10 / 243)

70-1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] → 5.1.6. Specific design, requirements and eligibility conditions of the intervention → Auflagen → 3) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen:

„Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15.06. und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig; der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu 10 Tage nach vorne verlegt werden; Häckseln der Flächen vor den relevanten Terminen ist nicht erlaubt; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung.“

Stellungnahme JAGD ÖSTERREICH:

Statt des ursprünglichen Zieles – nämlich der Förderung der Artenvielfalt – werden durch das Vorverlegen des Mähzeitpunktes die Mähverluste noch zusätzlich erhöht. Die erste Nutzung sollte nicht vor 01.07. möglich sein, da sonst das Ziel der Förderung der Artenvielfalt bzw. der Erhalt des Niederwildes erneut nicht erreicht werden kann (z.B. Überleben von Bodenbrütern). Ein Verschieben des Mähzeitpunktes je nach phänologischen Beobachtungen um bis zu zehn Tage nach vorne konterkariert somit die Zielerreichung der Förderungsmaßnahme, da die Brut- und Aufzuchtzeiten vieler Tierarten weniger variabel sind als die Vegetationsentwicklung, sodass eine Vorverlegung des Mähzeitpunktes direkt mit der kritischen Phase der Brut- und Aufzuchtzeit vieler Tierarten zusammenfällt.

Wir sorgen für Werte mit **Bestand!**



Notwendige Änderung:

„Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem **01.07.** und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig; Häckseln der Flächen vor den relevanten Terminen ist nicht erlaubt; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung.“



Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung (S. 24 /243)

70-2 Biologische Wirtschaftsweise → 5.1.6. Specific design, requirements and eligibility conditions of the intervention → Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

„Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mind. 5 m bzw. max. 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich hat zumindest 20 % zu umfassen und die Pflege hat zumindest jedes zweite Jahr zu erfolgen, maximal jedoch 2 x pro Jahr. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten.“

Stellungnahme JAGD ÖSTERREICH:

Aus jagdfachlicher Sicht sind auch bei Hecken die gleichen Bearbeitungsbedingungen wie auf Biodiversitätsflächen am Acker anzuwenden. Deshalb sollte die Pflege von Hecken auf 75 % der Fläche ausschließlich **vor 28.02 und erst nach 01.08.** des Jahres erfolgen dürfen, um dadurch unter anderem Bodenbrüter während des Brütens aber auch anderes Niederwild nicht zu gefährden.

Notwendige Änderung:

„Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mind. 5 m bzw. max. 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich hat zumindest 20 % zu umfassen und die Pflege hat zumindest jedes zweite Jahr zu erfolgen, maximal jedoch 2 x pro Jahr. **Die Pflege von 75 % der Heckenflächen darf daher ausschließlich vor 28.02 und erst nach 01.08. erfolgen.** Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten.“

Wir sorgen für Werte mit Bestand!

